



Gemeinde
WIESENDANGEN

Gemeinde Wiesendangen, Gundetswil, Bau einer Fussgängerschutzinsel
Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen und Landerwerbsplan gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Strassengesetz (StrG), Abtretung von Privatrechten / Leistung von Beiträgen

Dossierreferenz 84S-81265

Kurzbezeichnung des Projekts / Titel

Wiesendangen, Gundetswil, Bau einer Fussgängerschutzinsel

Verfahren / Untertitel

- öffentliche Planaufgabe mit Rechtserwerb

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 StrG

Ja. Gemäss § 16 und § 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Projektbeschreibung

Das vorliegende Projekt zielt auf eine verbesserte Querungsmöglichkeit für Fussgänger an der Hauptstrasse in Wiesendangen, Gundetswil ab. Durch die Einrichtung einer Mittelinsel kann ein sicherer Fussgängerübergang gewährleistet werden.

Projekt ausgesteckt bzw. markiert

Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt.

Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen - nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche zur Einsicht auf.

Planaufgabe

von 14.12.2018

Planaufgabe

bis 21.01.2019

Ort der Einsichtnahme

Gemeindeverwaltung Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag 08.00 - 11.45 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Dienstag - Freitag 08.00 - 11.45 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

Einsprachen:

Frist und Gegenstand:

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit der Entscheidung der Schätzungskommission.



Gemeinde
WIESENDANGEN

Enteignungsbann:

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes, Notfälle vorbehalten, darf ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schadenersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung, ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

Einspracheort

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich bei folgender Stelle Einsprache erhoben werden:

Gemeindeverwaltung Wiesendangen, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen

Einsprachen

Umfang und Legitimation:

Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung und Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei oben genannter Stelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt